

LEITARTIKEL

Rita Süßmuth/Ingo Richter

Die Entstehung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – ein Gespräch.

I.R.: Frau Süßmuth, die Entstehung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fiel in Ihre Zeit als Bundesministerin für Jugend, Familie, Jugend, Frauen und Gesundheit, wie das Ministerium damals hieß. Welche Bedeutung hatte die Entstehung des Gesetzes für Sie als Wissenschaftlerin und Politikerin?

R.S.: Am 24.9.1985 trat ich als Vorsitzende der Siebenten Jugendberichtskommission zurück, weil ich am 26.9.1985 mein Amt als Bundesministerin antreten sollte. Der Siebente Jugendbericht wurde am 10.12.1986 mit einer Stellungnahme der Bundesregierung vorgelegt, in der für den Beginn des Jahres 1987 die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur „Neuordnung des Jugendwohlfahrtsgesetzes“ angekündigt wurde. Es vergingen jedoch noch eineinhalb Jahre, bis ich im August 1988 den „Referententwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Jugendhilferechtes“ vorlegen konnte. Da ich am 25.11.1988 das Amt der Bundestagspräsidentin angetreten habe, konnte ich die weitere Diskussion dieses Entwurfes, aus dem am 27.9.1989 ein Regierungsentwurf und am 28.3.1990 schließlich das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde, nicht mehr aus unmittelbarer Nähe miterleben. Dennoch: Mein Herz hängt noch heute an der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, und ich bin stolz darauf, dass es mir gelungen ist, die Grundlagen für dieses neue Gesetz in meiner knapp dreijährigen Amtszeit als zuständige Ministerin gelegt zu haben.

I.R.: Welches war die Situation des Gesetzgebungsverfahrens, als Sie im Herbst 1985 Ihr Amt als Ministerin antraten?

R.S.: Der Gesetzentwurf der sozial-liberalen Bundesregierung, den die Koalition im Frühling 1980 gegen die Stimmen der Opposition beschlossen hatte, war im Sommer 1980 an der CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat gescheitert. Die Bundesratsmehrheit hatte vor allem die durch die Muss-Leistungen zu erwartenden Kosten kritisiert, an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Jugendarbeit, die Familienbildung und die Kindertagesbetreuung gezweifelt, die Beschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung bedauert und vor allem das Verhältnis von Staat und Elternrecht sowie von staatlichen und freien Trägern für unausgewogen und verfassungswidrig gehalten. Die Kostenschätzungen waren bis zu einer Milliarde DM jährlich gegangen. Zwanzigjährige Bemühungen um die Reform des Jugendwohlfahrtsrechts waren damit dahin; insbesondere das „Heiligtum“ der Reformer, der sog. Diskussionsentwurf von 1973, hatte damit keine Chance der Verwirklichung mehr.

Nach dem Regierungswechsel 1982 hatte mein Vorgänger Heiner Geißler keinen Entwurf für ein neues Gesetz vorgelegt, sondern den Entwurf für eine Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, für die er die Parole der „Kostenneutralität“ ausgegeben hatte. Dieser Entwurf erlebte jedoch eine allseitige Kritik, weil er den einen zu viel und den anderen zu wenig gab. Angesichts dieser weit verbreiteten „Alles-oder-Nichts“ Haltung verzichtete ich darauf, diesen Entwurf wei-

ter zu verfolgen und kündigte dagegen ein neues Gesetz an, den Entwurf eines „Kinder- und Jugendhilfegesetzes“.

I.R. Könnten Sie kurz die politischen Ziele umreißen, die Sie mit dem Vorhaben eines völlig neuen Gesetzes verfolgten!

R.S.: Durch meine Mitgliedschaft und durch den Vorsitz in der Siebenten Jugendberichtskommission war ich für diese Aufgabe bestens vorbereitet. Ich wollte in dem Gesetz das umsetzen, was wir in der Kommission erdacht hatten, und das war nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine vollständige Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe. Ich will sie in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Familienorientierung des Gesetzes
 2. Präventive Orientierung des Gesetzes
 3. Ausweitung der institutionellen Kinderbetreuung
 4. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern und
 5. Lösung der Kompetenz-, Rechts- und Finanzierungsprobleme
- und das war alles zusammen genommen nicht wenig!

I.R.: Kommen wir zum ersten von Ihnen genannten Problem, der Familienorientierung des Gesetzes, die seinerzeit ja in einem Ausmaß umstritten war, das man sich heute gar nicht mehr vorstellen kann.

R.S.: Zwanzig Jahre lang, vielleicht sogar sechzig Jahre lang, seit der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1922, hatte der leidige ideologische Gegensatz „Staatsaufgabe versus Elternrecht“ die Diskussion über die Jugendhilfe bestimmt. Damit sollte nun Schluss sein. Deshalb hatte die Bundesregierung der Berichtskommission die folgende Aufgabe gestellt: „Jugendhilfe und Familie – die Entwicklung familienunterstützender Leistungen der Jugendhilfe und ihre Perspektive“ und deshalb stellte die Bundesregierung ihrer Stellungnahme zum Siebenten Jugendbericht die folgende Feststellung voran:

„Mit dieser Themenwahl wollte die Bundesregierung nicht nur den untrennbaren Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen den Lebenssituationen junger Menschen und ihrer Familie, zwischen Jugendhilfe und Familienförderung verdeutlichen, sondern auch Entwicklungen in der Jugendhilfepraxis aufgreifen, die immer stärker das soziale Bezugsfeld Familie in ihre Arbeit einbeziehen.“

Ich bekannte mich voll und ganz zu der Aussage des Berichtes, dass das kommende Kinder- und Jugendhilfegesetz ein realistisches Bild der familiären Lebenssituation zugrunde legen und sich von familienpolitischen Ideologien der Vergangenheit lösen müsse, und dass das Wohl der Kinder und das Wohl der Eltern eng miteinander verknüpft seien. Ich trat deshalb dafür ein, die traditionelle Unterscheidung von familienunterstützenden- und familienergänzenden Maßnahmen angesichts ihrer Ununterscheidbarkeit und Überschneidung aufzugeben und einen Katalog neuartiger Maßnahmen der Familienhilfe im Gesetz zu verankern: Familienarbeit, Familienberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Mädchenarbeit, Jugendkulturarbeit, Angebote für ausländische Jugendliche und insbesondere die Ausweitung des Angebotes an Krippen- Kindergarten- und Hortplätzen.

I.R.: Wenn Sie von „familienpolitischen Ideologien der Vergangenheit“ sprechen, so ging es dabei doch auch um familienpolitische Positionen, die in Ihrer eigenen Partei noch sehr verbreitet waren.

R.S.: Und ob! Es gelang mir jedoch, die Bundesregierung davon zu überzeugen, „dass die einzelnen außerfamiliären Betreuungsformen (andere Familien, Institutionen wie z. B. Kinderkrippen) grundsätzlich gleichwertig sind“ – eine damals auch in meiner eigenen Partei keinesfalls verbreitete Auffassung, die aber auf wissenschaftlichen Aussagen beruhte. Dem Entwurf wurde aufgrund dieser Orientierung einerseits eine zu familienfreundliche Haltung zulasten des Kindeswohls vorgeworfen, aber andererseits eine Bevorzugung der institutionellen außerfamiliären Kinderbetreuung. Zwei Unterstellungen, die ich aufgrund meiner festen Überzeugung stets zurück gewiesen habe und die durch die Geschichte des Gesetzes widerlegt worden sind.

I.R.: Die institutionelle Kinderbetreuung war das eine, aber die sog. „Heimkampagne“ – „Holt die Kinder raus aus den Heimen!“ war das andere, und die war noch gar nicht so lange her, und in einigen Ländern war schon einiges geschehen, in anderen dagegen eher nicht. Wie war es möglich, von Bundesseite aus die Heimerziehung zu beeinflussen?

R.S. : Der deutliche Ausbau der Familienhilfe gestattete es, die sog. familienersetzenden Maßnahmen, insbesondere den Sorgerechtsentzug und die Heimerziehung zurückzudrängen, indem das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht nur in dem bereits verabschiedeten §1666 a n. F. BGB, sondern auch in dem späteren neuen § 34 KJHG zur Heimerziehung verankert wurde. Eine Trennung der Kinder von der Familie gegen den Willen der Eltern sollte es – so wie es das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 3 verlangte – nur noch geben, wenn die Eltern versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen, und zwar unabhängig vom Verschulden der Eltern und – so musste man nun nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hinzufügen – wenn sich die Maßnahmen der Familienhilfe als wirkungslos erwiesen hatten, – was u. a. auch in meiner eigenen Fraktion zu einem Aufschrei führte. So und nicht anders ließen sich jedoch die seinerzeit sicherlich überzogenen Forderungen der sog. „Heimkampagne“ der siebziger Jahre erfüllen! Ich war – und bin – keinesfalls der Überzeugung, dass die Familie „ein untaugliches soziales System“ ist, sondern dass „sie entgegen allen pessimistischen Vorhersagen sich in erstaunlicher Elastizität als anpassungs- und widerstandsfähiges System erwiesen hat und über ein erstaunliches Selbsthilfepotential verfügt“

I.R.: Kommen wir zum zweiten Ziel, der Stärkung präventiver Maßnahmen im Gesetz!

R.S.: Ich wollte, dass dem Gesetz ein anderes, ein neues Bild des Menschen und vor allem der Kinder und Jugendlichen zugrunde gelegt wird, und dass das auch Folgen haben sollte. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 war im Grunde noch – trotz seines Namens – ein „Polizeigesetz“. Kinder und Jugendliche galten als solche als „wild und gefährlich“ und mussten – wenn sie nicht erzogen werden konnten – gebändigt und ihre gefährlichen Neigungen mussten – notfalls durch „Wegsperrn“ – bekämpft und unterdrückt werden. Ich dagegen ging davon aus, dass Kinder und Jugendliche nicht von Natur aus gefährlich, sondern aufgrund ihres familiären und sozialen Umfeldes manchmal gefährdet waren und dass man ihnen deshalb helfen musste, solche Gefährdungssituationen zu überwinden.

Die Jugendberichtskommission hatte deshalb in ihrer Analyse des Selbstverständnisses der Jugendhilfe zu Recht auf das Übergewicht kontrollierender und eingreifender Elemente im geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz hingewiesen und hatte eine stärkere präventive Ausrichtung des Hilfeansatzes gefordert. Der Ansatz der „Strukturmerkmale der Jugendarbeit“, der dann später den Achten Jugendbericht und das Gesetz prägen sollte, war im Grunde im Siebenten Jugendbericht schon angelegt: Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration/

Normalisierung, Partizipation, Lebensweltorientierung, – die „Bibel“ der Jugendhilfe für die kommenden Jahrzehnte, bis heute!

Wir zogen damals bereits aus diesem Ansatz die Konsequenz, dass die Jugendhilfe aufgrund ihres begrenzten gesetzlichen Auftrages und ihrer Ressourcen nicht in der Lage sein würde, alle die Familie bedrückenden Probleme ursächlich zu beeinflussen, dass sie insbesondere die Arbeitslosigkeit und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht beheben kann, dass sie aber andererseits sich in diesen Fällen nicht nur als „Feuerwehr“ verstehen darf, die in der letzten Reihe den Schaden zu begrenzen versucht, sondern dass die Jugendhilfe für alle da sein muss, die Hilfe brauchen, bereit sind sie anzunehmen und daran mitwirken wollen. Es war mir deshalb wichtig, dass das neue Gesetz so formuliert wird, dass die Kinder und Jugendlichen, die die Hilfe in Anspruch nehmen, nicht stigmatisiert werden und dass ihre Familien deswegen nicht abgewertet werden.

I.R.: Solche Absichtserklärungen hörte man damals häufig. Wie aber sollten sie im Gesetz umgesetzt werden?

R.S.: Alle erzieherischen Hilfen sollten auf der Ebene des örtlichen Jugendamtes zusammen gefasst werden. Die bisherige Unterscheidung von Hilfen zur Erziehung einerseits und Fürsorgeerziehung bzw. Freiwillige Erziehungshilfe andererseits sollte entfallen. Die traditionelle Jugendarbeit sollte durch Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit ergänzt werden. Auch die Aufspaltung der Jugendhilfe für behinderte und nicht-behinderte Kinder und Jugendliche und die daraus folgende getrennte Zuständigkeit von Jugend- und Sozialämtern sollte entfallen. Die Idee war, die Kinder- und Jugendhilfe als eine Einheit zu konzipieren.

I.R.: Das also sollte der „große Wurf“ werden. Probleme von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien, die die Jugendhilfe bisher erst beschäftigt hatten, wenn sie entstanden waren, sollten gar nicht erst entstehen. Man wollte, dass die Probleme frühzeitig erkannt und dass ihre Ursachen bekämpft werden. Das setzte aber doch eine Vorverlagerung der Familien- und Jugendarbeit voraus, eine vollständige Neuorientierung des Selbstverständnisses der Familien- und Jugendhilfe. Damit waren nun aber keinesfalls alle einverstanden.

R.S. Nein durchaus nicht. Es musste noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden. Es war ja noch nicht einmal 10 Jahre her, dass Franz Joseph Strauß als neuer Bayrischer Ministerpräsident den seinerzeitigen Entwurf des sozialliberalen Bundeskabinetts, der sich in dieser Beziehung gar nicht so sehr von unserem Entwurf unterschieden hatte, schon beim ersten Durchgang im Bundesrat frontal attackiert hatte:

„Wenn ich daran denke, dass 1.200 Jugendsozialstationen mit 12.000 Helfern, die ja durch dieses Gesetz geschaffen werden sollen, entstehen würden: Ja, wir müssen ja unseren Verstand verloren haben. Das ist der permanente Eingriff in die Familie. Das ist die Schaffung ganzer Armeen von Sozialarbeitern, die ein ganz anderes Gesellschaftsbild haben als wir.“

In weniger als nur 10 Jahren hatte jedoch ein Umdenken stattgefunden. Ja, Jugendarbeit und Jugendhilfe sollten ein Angebot für alle werden und nicht nur für Notfälle, für alle, die der Hilfe bedürfen, und das sind nicht nur diejenigen, die man früher die Asozialen nannte, sondern das können auch ganz normale Familien sein, in denen die absehbare Entstehung von Problemen durch Jugendhilfe verhindert werden sollte.

I.R.: Aber nun zu Ihrem dritten Ziel, der Ausdehnung der institutionellen Kinderbetreuung. Schon damals ging es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2014-4-424>

Generiert durch IP '18.224.251.139', am 29.04.2024, 07:36:00.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

R.S.: Besonders am Herzen lag mir die Lösung der Probleme, die Familien mit kleinen Kindern hatten, wenn beide Eltern erwerbstätig sind oder wenn alleinerziehende Eltern erwerbstätig sein müssen. Ich habe mich im Rahmen der Bundesregierung und in der Öffentlichkeit ganz grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass die Entscheidung „Beruf oder Familie“ bzw. „Beruf und Familie“, die ja meist die Frauen betrifft, von den Familien aufgrund ihrer Autonomie selbst getroffen werden soll, dass es aber eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist, den Familien eine solche freie Entscheidung zu ermöglichen. Damals waren wir von der Lösung des Problems der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weit entfernt, aber wir hatten bereits ein entsprechendes Bewusstsein für dieses Problem geschaffen.

I.R.: Wie war denn die Situation damals, in den achtziger Jahren?

R.S.: Im Jahre 1982 gab es in der alten Bundesrepublik rd. 600.000 Kinder unter drei Jahren, deren Mutter erwerbstätig war oder die mit einem alleinerziehenden erwerbstätigen Vater zusammenlebten. Es gab aber nur rd. 25.000 Plätze in Kinderkrippen, d. h. es waren nicht einmal für 5% der Kinder Krippenplätze vorhanden. Im Bereich der drei- bis sechsjährigen Kinder sah es wesentlich besser aus, denn die „Versorgungsquote“ war von rd. 30% im Jahre 1960 auf fast 80% im Jahre 1983 gestiegen. Es gab jedoch beträchtliche regionale und qualitative Unterschiede. Hieraus folgte eindeutig, dass die Kinderbetreuungsangebote dringend verbessert und ausgeweitet werden mussten, wenn man wirklich den Eltern eine Wahlentscheidung ermöglichen wollte.

Dieses Ziel ließ sich nur erreichen, wenn auch die Angebote der Tagespflege, für die ich mich besonders eingesetzt habe, und von Selbsthilfegruppen der Eltern einbezogen werden würden. Der Referentenentwurf von 1988 aus meinem Hause sah deshalb einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab der Vollendung des dritten Lebensjahres vor, der freilich aufgrund einer unheiligen Allianz ideologischer, finanzieller und kommunalpolitischer Interessen nach meiner Zeit als Ministerin in den Kabinettsentwurf nicht mehr aufgenommen, sondern durch die Verpflichtung zu einem „bedarfsgerechten Ausbau“ ersetzt wurde, der wiederum ebenfalls die parlamentarischen Beratungen nicht überlebte. Für mich ist es eine Ironie der Geschichte, dass der von mir und der gesamten Fachwelt befürwortete Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nicht aus sozial-, familien- und erziehungspolitischen Gründen eingeführt wurde, sondern erst 1992 aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch.

I.R.: In den kinder- und jugendpolitischen Kontroversen, die die sechziger und die siebziger Jahre bestimmt hatten, ließen sich in den achtziger Jahren offensichtlich Lösungen finden, die von allen politischen Parteien getragen werden konnten. Die Organisationsstruktur der Jugendhilfe war jedoch durch die Trägervielfalt und den Konflikt zwischen den öffentlichen und den freien Trägern bestimmt, und daran ließ sich nicht rütteln, oder?

R.S.: Die größte Hürde für das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz lag in der Tat in der traditionellen Organisationsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe, die einerseits durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere die Kommunen geprägt war und andererseits durch die sog. Freien Träger, also insbesondere durch die Wohlfahrtsverbände. Hier waren überaus mächtige Organisationen am Werk, die aber nicht nur über vielfältige Erfahrungen und Verdienste verfügten, sondern denen es auch um personelle und insbesondere finanzielle Interessen ging. Die über zwanzigjährigen Bemühungen um eine Reform des Jugendhilferechtes waren nicht zuletzt an ihren Interessenkonflikten gescheitert. Eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechtes – soviel war mir von Anfang an klar – konnte nur mit den Freien Trägern, aber keinesfalls gegen sie gelingen, und auch die großen Städte, die ja häufig sozialdemokratisch geprägt waren, mussten mit ins Boot ge-

holt werden. Hier galt es also einerseits grundsatztreu und geschichtsbewusst zu handeln, aber andererseits auch die gebotene Umsicht und Vorsicht walten zu lassen.

I.R.: Das Bundesverfassungsgericht hatte nun ja in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1967 den richtigen Weg vorgezeichnet; das war immerhin schon mehr als 20 Jahre her. Das Bundesverfassungsgericht hatte bekanntlich entschieden, dass das sog. Subsidiaritätsprinzip als solches kein zwingendes Verfassungsprinzip ist, dass sich der Gesetzgeber bei der Regelung öffentlicher Aufgaben aber für dieses Prinzip entscheiden könne. Dieses hatte der Gesetzgeber im alten Jugendwohlfahrtsgesetz durch die Novellierung von 1961 getan, indem er den Freien Trägern ausdrücklich eine Vorrangstellung vor den öffentlichen Trägern eingeräumt hatte. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies zwar grundsätzlich akzeptiert und für verfassungsgemäß gehalten; es hat die entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch eine verfassungskonforme Auslegung jedoch im Sinne einer bewährten partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe verstanden wissen wollen.

R.S.: Ja, hieran galt es anzuknüpfen und diese partnerschaftliche Zusammenarbeit zu institutionalisieren und genau dies geschah nun durch die Neufassung der Grundsätze in den späteren §§ 3 und 4 KJHG, in denen die Trägervielfalt und die Kooperation zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe festgeschrieben wurde, wobei durch eine Sollvorschrift ein gewisser Vorrang der freien Träger begründet und der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderungsverpflichtung auferlegt wurde, die in den späteren Teilen des Gesetzes konkretisiert wurde, und zwar durch die ausdrückliche Anerkennung der freien Träger, durch ihre finanzielle Förderung und nicht zuletzt durch ihre Einbeziehung in die organisatorischen und planerischen Prozesse auf der kommunalen Ebene. Dieses war zwar alles nicht gänzlich neu, sondern durchaus bewährt. Durch die neue gesetzliche Regelung wurde jedoch eine Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit geschaffen, die seither nicht mehr infrage gestellt worden ist.

I.R.: Warum aber war das ganze dann trotzdem eine „schwere Geburt“, wenn ich so sagen darf?

R.S.: In den Verhandlungen und Beratungen des Referentenentwurfes wie auch der späteren Kabinettsvorlage spielten drei miteinander verbundene Probleme eine Rolle, die das ganze so schwierig machten, die seinerzeit zwar bewältigt, aber nicht endgültig gelöst werden konnten, und zwar bis heute nicht, ein Kompetenzproblem, ein Rechtsproblem und ein Finanzproblem. Ist der Bund überhaupt für das Gesetz zuständig? Das Gesetz wurde seinerzeit auf Art. 74 Nr. 7 GG gestützt, der dem Bund die Vorranggesetzgebung für die „öffentliche Fürsorge“ einräumt; aber handelt es sich beim KJHG um „öffentliche Fürsorge“ in traditionellen Sinne? Durch dieses Gesetz wollten wir doch gerade diese Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe überwinden, wie ich soeben in vier Punkten dargelegt habe. Das Bundesverfassungsgericht hat dennoch in mehreren Entscheidungen die Bundesgesetzgebungskompetenz für die Kinder- und Jugendhilfe immer wieder bestätigt.

Das traditionelle Jugendwohlfahrtsrecht war weitgehend durch Ermessensentscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe geprägt. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sah dagegen weitgehend Rechtsansprüche der Kinder oder ihrer Eltern oder doch zumindest Sollvorschriften vor. Das war auch ausdrücklich so gewollt, denn wir wollten nicht, dass die Hilfe für Kinder- und Jugendliche, ihre Eltern und die Familien vom Ermessen von Verwaltungsbeamten abhing, sondern sie sollten sich auf die Hilfe verlassen können. Wir wollten ihnen das Gefühl vermitteln, dass sie nicht Bittsteller, sondern Anspruchsberechtigte sind. Die Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als Anspruchsleistungen hat nun jedoch die unvermeidliche Folge, dass die Leistungen

der Jugendhilfe nicht „nach Kassenlage“ gewährt werden, sondern durchgesetzt werden konnten, und zwar im Zweifel auch gerichtlich.

Aus diesem Grunde waren alle Diskussionen über ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz von Diskussionen über die finanziellen Folgen und damit von Kostenschätzungen begleitet. Die Kostenträger, also die Länder versuchten immer wieder, die Anspruchsleistungen in Ermessensleistungen umzudefinieren, und zwar um Kosten zu sparen, nachdem es ihnen nicht gelungen war, eine Kostenbeteiligung des Bundes zu erreichen. Dieser Konflikt ist bis heute nicht gelöst und er kann vermutlich auch gar nicht gelöst werden, denn es lässt sich nicht leugnen, dass eine moderne Kinder- und Jugendhilfe Geld kostet, viel Geld! – Noch sehr viel mehr Geld würde es aber kosten, wenn den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien diese Hilfe nicht gewährt wird. Doch das ist ein anderes Kapitel!

I.R. Frau Süßmuth, wie sieht denn heute nach 25 Jahren Ihre Bilanz aus?

R.S.: Wenn ich heute zum 25-jährigen Bestehen des KJHG Bilanz ziehen sollte, so würde ich sagen, dass wir damals ein modernes zukunftsfähiges Gesetz geschaffen haben. Auch wenn das Gesetz in diesen 25 Jahren mehrfach geändert worden ist, seine Grundsätze haben sich bewährt: Familienorientierung, Prävention statt Repression, Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch umfassende Angebote institutioneller Kinderbetreuung, Trägervielfalt und partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern. Dennoch muss auch dieses Gesetz immer wieder gelebt und angewandt werden, und dazu gehören Menschen, die es umsetzen und es gehört auch Geld dazu. Deshalb verstehe ich, wenn Mitarbeiter der Berliner Jugendämter am 30.4.2014 für ihr KJHG und ihre Jugendämter demonstriert haben.

Ich möchte deshalb zum Abschluss eine von drei Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe aus einer Dokumentation des „Tagesspiegels“ zitieren:

„Wenn ich erzähle, dass ich im Kinderschutz arbeite, folgt oft betretenes Schweigen und Bedauern. Für viele Menschen ist es unvorstellbar, entscheiden zu müssen, ob ein Kind von seiner Familie getrennt werden muss. Ich habe Verantwortung für das Leben vieler Kinder ... Trotzdem erhalte ich nur 2.200 Euro netto im Monat. Ich denke, dass Gehalt und Arbeitsleistung in keinem Verhältnis zueinander stehen ...

Ich betreue schon mal 120 Familien gleichzeitig. Das ist unzumutbar. Wir brauchen neue Mitarbeiter mit Erfahrung. Aber durch das Einstiegsgehalt von 1.600 Euro im Monat bewerben sich fast nur Berufsanfänger auf offene Stellen ... Viele Kollegen verlassen uns aber wieder schnell.

Wenn Menschen in der Krise sind, haben sie ein Recht darauf, Hilfe zu bekommen. Oft müssen die Familien aber wegen der hohen Fallzahlen wochenlang warten.

Immer öfter muss ich vom Schreibtisch aus entscheiden, was mit einem Kind passiert, anstatt mir vor Ort ein Bild zu machen. Jede Entscheidung kann gravierend sein.

Ich habe Angst, Kinder schneller aus einer schwierigen Situation herauszunehmen, um mich selbst abzusichern.

Ich möchte eine faire Bezahlung und eine Fallbegrenzung auf 50 Fälle pro Mitarbeiter. So geht es nicht weiter.

Wir haben ein politisches Problem. Daher brauchen wir Verbündete in der Politik, die uns unterstützen – und zwar nicht erst, wenn das nächste Kind stirbt.“

Verf.: Prof. Dr. Rita Süßmuth, Bundeshaus, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Prof. Dr. Ingo Richter, Jenaerstr. 19, 10717 Berlin, E-Mail: Ingo.K.Richter@t-online.de